

Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Änderung des Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten
(KONNI 2.1)

(Az: BK7-26-01-006)

Unternehmensname: SEFE Securing Energy for Europe GmbH

Name des Stellungnehmenden: Felix Müller

Datum der Stellungnahme: 21.08.2026

Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		x

Bezugnehmende Tenorziffer bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
allgemein	Ablehnung der Wiedereinführung eines Konvertierungsentgelts L → H und Plädoyer für ein geordnetes Auslaufen des Konvertierungssystems Die Wiedereinführung eines Konvertierungsentgelts in der Richtung L-Gas nach H-Gas adressiert zwar kurzfristig Symptome gesteigener Konvertierungskosten, verfehlt jedoch die strukturelle Ursache der Problematik. Die aktuellen Markt- und Versorgungsbedingungen sprechen vielmehr dafür, das bestehende Konvertierungssystem nicht weiter anzupassen, sondern frühzeitig geordnet auslaufen zu lassen. Die Fortentwicklung hin zu einem qualitätsneutralen Marktgebiet stellt aus Sicht eines effizienten, diskriminierungsfreien und zukunftsfähigen Gasmarktdesigns die vorzugswürdige Lösung dar. Die ursprüngliche Logik des Konvertierungssystems basiert auf der bilanziellen Trennung von H- und L-Gas-Märkten zur Sicherung der physischen Versorgung der L-Gas-Netzgebiete. Die Notwendigkeit L-Gas-Volumen durch Markttrennung absichern zu müssen, verliert jedoch kontinuierlich an Relevanz. L-Gas kann heutzutage in ausreichendem Maß synthetisch aus H-Gas erzeugt

Bezugnehmende Tenorziffer bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
	werden. Damit handelt es sich faktisch nicht mehr um zwei getrennt abzusichernde Wertschöpfungsketten, sondern um eine qualitätsmodulierte Versorgung aus einer gemeinsamen Quelle. Der kommerzielle Handel hat sich entsprechend von der physikalischen Qualitätsebene entkoppelt. Ein dauerhaft komplexes Konvertierungsregime für das Residualsystem der verbleibenden L-Gas Netzgebiete beeinträchtigt den Handel, ist regulatorisch ineffizient und ökonomisch nicht gerechtfertigt. Die von THE beschriebenen Kostenentwicklungen beruhen unter anderem auf der breiten, rechtlich erlaubten, und im Sinne der Liquiditätssteigerung im qualitätsübergreifenden Marktgebiet angereizten Nutzung der angebotenen L-Gas Entry-Kapazität, die zu einer Überdeckung des physischen L-Gas-Bedarfs führen und somit in Regelennergiebedarfen münden. Diese breite Nutzung der Entry-Kapazität ist vor allem auf die seit 2023 geänderte maßgebliche Flussrichtung von West nach Ost zurückzuführen. Die gebuchte Entry-Kapazität wird zur Versorgung des qualitätsübergreifenden Marktgebietes genutzt, unabhängig von der Qualität. Die angebotene Versorgungsoption in Form der L-Gas Entry-Kapazität läuft somit zuwider des physischen Bedarfes in den L-Gas-Netzgebieten. Dadurch kann keine kosteneffiziente Allokation der Mengen erfolgen. Die Wiedereinführung eines Konvertierungs-entgelt „L nach H“ in den vorgeschlagenen Varianten (statisch/dynamisch, saisonale Faktoren etc.) hätte lediglich den Effekt, die Kosten des Konvertierungssystems von der jetzigen Konvertierungsumlage zu verlagern, die Komplexität und regulatorische Eingriffsintensität zu steigern und die Transparenz zu minimieren. Es handelt sich um eine second-best-Lösung, die lediglich ineffiziente Strukturen konserviert. Sie stünde im Widerspruch zu den Grundprinzipien eines stabilen und transparenten Marktdesigns (§ 1 EnWG: Effizienz, Transparenz, Diskriminierungsfreiheit). Ein zentraler Punkt ist die Frage, ob die Marktakteure weiterhin für Gasqualitätsrisiken verantwortlich sein müssen. Hier ist festzustellen, dass die Netzbetreiber technisch in der Lage sind, Qualitätsanpassung bereitzustellen (z. B. Blending). Internationale Beispiele (z. B. Niederlande) zeigen, dass dies ohne marktseitige Konvertierungsmechanismen funktioniert. Die Verantwortung für Qualität kann systematisch von der Markt- auf die Netzebene verlagert werden. Durch ein vorgezogenes Auslaufen des Konvertierungssystems würden erhebliche Vorteile generiert werden können. Insbesondere die Kosten, gedeckt durch die Konvertierungsumlage, würden durch den Wegfall von Arbitrageanreizen und dadurch regulatorisch induzierter Regelennergiekosten reduziert werden können. Übrig bleiben ausschließlich technisch notwendige Konvertierungskosten. Die Abschaffung der Qualitätsdifferenzierung führt zu einem einheitlichen Gasprodukt, höherer Markttransparenz, weniger Engpasssituationen (Überdeckung), größerer Liquidität, einer einfacheren Bilanzkreisbewirtschaftung und damit effizienteren Netznutzung. Dies erhöht nachhaltig die Attraktivität des deutschen Marktgebiets im europäischen Wettbewerb.

Bezugnehmende Tenorziffer bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
	Deshalb sollte die Beschlusskammer 7 erwägen, durch ein geordnetes, frühzeitiges Auslaufen des Konvertierungssystems vor 2028/29 ein qualitätsneutrales Marktdesign durch Überführung der Qualitätsverantwortung auf Netzbetreiber einzuführen. Für den Fall, dass die Beschlusskammer 7 weiterhin erwägt, ein Konvertierungsentgelt in der Richtung „L nach H“ einzuführen, bezieht SEFE im folgenden Stellung.
Reduzierung der Kosten im Konvertierungskonto	Der tägliche Allokationsschlüssel, der zur Aufteilung der täglichen Regelenenergiekosten zu den Konten der Konvertierung und der Bilanzierung genutzt wird, wird auch als Aufteilungsschlüssels zur Zuordnung der Kosten für die langfristige Regelenenergievorhaltung verwendet (siehe Kapitel 4.1. des Evaluierungsbericht zum Konvertierungssystem). Dies führt dazu, dass dem Konvertierungskonto ein signifikanter Teil der Kosten der Long Term Options (LTO) zugeordnet wird und dieser wiederum einen signifikanten Anteil der gesamten Kosten im Konvertierungskonto darstellt. Basierend auf den durch Trading Hub Europe (THE) veröffentlichten Daten wurden beispielhaft für die Monate Januar, Februar, März 2026 folgende Anteile der LTO-Kosten dem Konvertierungssystem zugeordnet. Januar 2026: 58 % bzw. 9,6 Mio. € der LTO-Kosten Februar 2026: 62 % bzw. 33 Mio. € der LTO-Kosten März 2026: 71 % bzw. 28,2 Mio. € der LTO-Kosten Dadurch ergeben sich folgende Anteile der zugeordneten LTO-Kosten an den gesamten Kosten im Konvertierungskonto. Januar 2026: 28 % von insgesamt 34,2 Mio. € Kosten im Konvertierungskonto Februar 2026: 65 % von insgesamt 50,5 Mio. € Kosten im Konvertierungskonto März 2026: 78 % von insgesamt 36,3 Mio. € Kosten im Konvertierungskonto Sicherlich könnte man argumentieren, dass im Falle eines spezifischen netztechnischen Konvertierungsbedarfs oder zur Deckung des bestehenden bilanziellen netzweiten Konvertierungsbedarfes auch LTO (MOL Rang 4 der externen Regelenenergiebeschaffung gemäß TZ 6. b) dd), „GaBi Gas 2.0“) herangezogen werden könnten, allerdings werden LTO in erster Linie zur Deckung von Unterversorgungsszenarien ausgeschrieben. Deswegen werden sie sowohl als L-Gas- als auch als H-Gas-Variante im Wesentlichen in der Richtung System Buy abgeschlossen.

Bezugnehmende Tenorziffer bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
	Der wesentliche Teil der LTO-Kosten sollte den Bilanzierungsumlagekonten zugeordnet sein und nicht dem Konvertierungskonto. Nur wenn tatsächlich ein Abruf der LTO-Mengen erfolgt ist, sollte der oben beschriebene Aufteilungsschlüssel auf die Vorhalte- und Abrufkosten (ratierlicher Leistungspreis und Arbeitspreis) des jeweiligen Tages angewendet werden. Anderenfalls sollten die Vorhaltekosten den Bilanzierungsumlagekonten zugerechnet werden.
Statisches / dynamisches Konvertierungsentgelt, saisonale Faktoren	Die Ausgestaltung eines wieder einzuführenden Konvertierungsentgelt sollte Komplexitäten und nicht intendiertes Arbitrageverhalten vermeiden. Deshalb wäre ein statisches, ex-ante für das jeweils nächste Gaswirtschaftsjahr bestimmtes Konvertierungsentgelt ohne Anwendung von saisonalen Faktoren vorzugswürdig.
Entgeltobergrenze	Eine Entgeltobergrenze und die gleichlaufende Ausgestaltung für beide Konvertierungsrichtungen wäre aus genannten Gründen angeraten.
Geltungszeitraum	Ein Konvertierungsentgelt sollte gleichlaufend mit der Konvertierungsumlage für ein Gaswirtschaftsjahr gelten und entsprechend der geltenden Regelung mindestens sechs Wochen vor Gültigkeit veröffentlicht werden. Zudem ist zu beachten, dass gemäß Standardvertrag zur Konvertierung im qualitätsübergreifenden Gasmarktgebiet (entspr. Absatz 2 § 19 Bilanzkreisvertrag THE) gilt: „Das Konvertierungsentgelt und die Konvertierungsumlage sind so bemessen, dass sie der effizienten Deckung der prognostizierten Kosten für die Konvertierung dienen und möglichst ergebnisneutral unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers wirken.“
Anpassung des Ausschüttungsmechanismus	Der Vorschlag der Überführung des nach Ende des Konvertierungssystems verbleibenden Saldo des Konvertierungskontos in die Bilanzierungsumlagekonten wird kategorisch abgelehnt. Die strikte Trennung verschiedener Umlagekonten / -systeme und deren Ein- bzw. Auszahlungsmechanismen ist ein wesentlicher Eckpfeiler einer zweckdienlichen, transparenten Finanzierung verschiedener Systemkosten. Das Prinzip der „Sortenreinheit“ ist somit auch vice versa im Falle der Ausschüttung anzuwenden. Grundsätzlich sollte die finanzielle Planung des Konvertierungskontos für die letzte Phase des Konvertierungssystems so erfolgen, dass der verbleibende Saldo so gering wie möglich ausfällt (vollständiger Abbau des Liquiditätspuffers). Der verbleibende Saldo des Konvertierungskontos ist unmittelbar an die Bilanzkreisverantwortlichen zurückzuzahlen, da sie Mittel bereitgestellt haben, denen keine Leistung gegenüberstand. Die Rückvergütung sollte nach dem Prinzip „Last In First Out“ erfolgen. Zunächst würde die Umlage und/oder das Entgelt der jüngst zurückliegenden Periode rückvergütet, dann die/das der davorliegenden Periode usw.
Evaluierungspflicht	Die Evaluierung zur Notwendigkeit der Fortführung des Konvertierungsentgelts sollte ersetzt werden durch eine Evaluierung zur Notwendigkeit der Fortführung des Konvertierungssystems im Generellen. Wie in der allgemeinen Anmerkung aufgeführt, sieht SEFE diese bereits heute nicht mehr gegeben.